



Voraussetzungen für die Wesensbeurteilung in Zeiten von Corona

Liebe Sportsfreunde,

die Durchführung von Wesensbeurteilungen ist mit einem bestimmten Hygienekonzept wieder möglich. Für weitere Lockerungen ist entscheidend, wie wir mit den Hygiene- und Abstandsregeln umgehen und es zu keinem deutlichen Anstieg der Infektionszahlen kommt.

Die LG Westfalen hat beschlossen, auf der Basis der derzeit gültigen Vorschriften des Landes NRW folgende Richtlinien zur Durchführung von Wesensbeurteilungen bekanntzugeben. Diese können sich kurzzeitig ändern und es gelten die auf den LG-Internet-Seiten veröffentlichten Hinweise.

Grundsätzlich gilt für unseren OG-Betrieb und damit auch für Wesensbeurteilungen:

1. Die grundsätzlichen Regelungen zur Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen mit Publikums- und Kundenverkehr bleiben bestehen.
2. Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 100 Personen sind unter Auflagen zu Abstands- und Schutzvorkehrungen erlaubt. Hier gelten Regelungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie zur Rückverfolgbarkeit der Zuschauer und Teilnehmer.
3. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen.
4. Grundsätzlich können alle gastronomischen Leistungen angeboten werden. Hierbei sind allerdings die Vorgaben der CoronaSchVO und der diesbezüglichen Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu beachten.

Auszug aus der Hygiene- und Infektionsschutzstandards:

- a) Gäste müssen sich nach Betreten der Gastronomie (Innen- und Außengastronomie) die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).
 - b) Tische sind so anzuordnen, dass zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt.
 - c) Tische sind so anzuordnen, dass bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) ein 1,5 m Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z.B. Plexiglas wie im Einzelhandel).
 - d) Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Polster, Stühle, Tische, Speisekarten, Gewürzspender etc. sind nach je-dem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen
 - e) Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden/ Spülmitteln ausreichend.
 - f) Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 min, soweit dies noch nicht erfolgt ist.
5. OG-Mitglieder und Gäste sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der NRW Corona-Schutzverordnung von Absatz 2 Satz 1 im Vereinsheim außer am Sitzplatz verpflichtet.
 6. Die Ausübung von nicht-kontaktfreien Sportarten ist ab 15.06.2020 auch in geschlossenen Räumen für Gruppen bis zu zehn Personen, Verwandte in gerader Linie oder Angehörige von

zwei Haushalten wieder möglich. Im Freien kann Kontaktsport in Gruppen bis zu 30 Personen stattfinden. In beiden Fällen muss eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer durch Datenerfassung sichergestellt werden.

7. Auch Wettbewerbe im Breiten- und Freizeitsport sind unter Einhaltung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts auch in geschlossenen Räumen und Hallen wieder zulässig.

Demzufolge gilt, entgegen der Mitteilung der HG, in der LG-Westfalen für Wesensbeurteilungen:

8. Bei den Übungen in denen der Mindestabstand unterschritten wird, ist von den Beteiligten (Beurteiler – Assistent – Hundeführer) eine Mund/Nasenmaske zu tragen.
9. Die Gruppe wird soweit auseinandergestellt, dass der Mindestabstand eingehalten ist. Auch der Hundeführer wahrt beim Bewegen in der Personengruppe den Mindestabstand.
10. In keiner Verordnung des Landes NRW gibt es einen Hinweis auf Handschuhpflicht. Daher muss die Richtlinie für Wesensbeurteilungen der SV-HG, Handschuhe zu tragen, nicht bindend für die LG Westfalen umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgruppe Westfalen